

Kandidaten für die einzelnen Wahlkreise vorgestellt werden. Auf diesen Tagungen wird wahlkreisweise über die Kandidaten und ihre Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag beraten und beschlossen. Die Ausschüsse übergeben den Wahlvorschlag für jeden Wahlkreis der zuständigen Wahlkommission (§ 18 Wahlgesetz). Diese Neuregelung im Wahlgesetz der DDR entspricht unmittelbar der auf dem IX. Parteitag der SED begründeten weiter wachsenden Rolle der Nationalen Front der DDR. Nach diesen Tagungen der Ausschüsse der Nationalen Front bestätigen die jeweiligen Wahlkommissionen die Wahlvorschläge und geben sie unverzüglich öffentlich bekannt.

Die Prüfung der Kandidaten durch die Wähler ist damit nicht abgeschlossen. In der folgenden Zeit werden die Kandidaten durch die Nationale Front im Zusammenwirken mit den zuständigen Wahlkommissionen, durch die Parteien und Massenorganisationen, durch Presse, Rundfunk und Fernsehen und durch andere Formen den Bürgern bekanntgemacht. Jeder Kandidat stellt sich in vielfältiger Weise seinen Wählern und den Kollektiven der Werktätigen vor, gibt Auskunft über sein Leben, seine Tätigkeit, äußert sich zu Grundfragen der Politik und über die künftige Arbeit der Volksvertretung.

Auch in diesem Zeitabschnitt sind die Wähler berechtigt, Vorschläge für die Absetzung von Kandidaten vom Wahlvorschlag zu unterbreiten. Das Wahlgesetz regelt dazu: „Werden von den Wählern Anträge zur Absetzung eines Kandidaten von dem Wahlvorschlag gestellt, ist der Nationalrat bzw. der zuständige Ausschuß der Nationalen Front der Deutschen Demokratischen Republik verpflichtet, im Zusammenwirken mit den demokratischen Parteien und Massenorganisationen eine Entscheidung über die Aufrechterhaltung oder Zurückziehung des Kandidatenvorschlages herbeizuführen" (§ 21 Abs. 1 Wahlgesetz). Das Wahlgesetz läßt die Änderung der Kandidatenliste der Nationalen Front bis zum 5. Tage vor dem Wahltermin zu.

Die bedeutende Rolle und die umfassende Teilnahme der Wähler bei der Auswahl, Aufstellung und Prüfung der Kandidaten sind ein Ausdruck der Souveränität des Volkes als Gestalter der gesellschaftlichen Verhältnisse.

6.2.4. *Die Durchführung der Wahlhandlung und die Ermittlung der Wahlergebnisse*

Auch die Durchführung der Wahlhandlung und das Verfahren der Feststellung der Wahlergebnisse verdeutlichen den demokratischen Charakter der Wahlen. Am Wahltag obliegt die Leitung der Wahlen ausschließlich den Wahlvorständen und Wahlkommissionen.

Gemäß dem Wahlgesetz leitet der Wahlvorstand die Wahlhandlung im Wahllokal und stellt das Ergebnis der Stimmabgabe im Wahlbezirk fest. Es gehört zu seinen Aufgaben, dabei gewissenhaft alle wahlrechtlichen Bestimmungen einzuhalten, eine gute Organisation und die erforderliche Ordnung im Wahllokal zu gewährleisten und für alle Wähler eine ungestörte Stimmabgabe zu sichern. Die Arbeit der Wahlvorstände ist für die reibungslose Organisation der Stimmabgabe